

Bundessozialgericht  
- 12 RK 10/72 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

Zugestellt  
am 27.Juni 1974

RegHauptsekretär  
als Urk.Beamter  
der Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: .....

Beigeladene:

1. ....

2. ....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. Mai 1974 durch die Richter G e y s e r , Dr. F r i e d e r i c h s und B u r g e r und die ehrenamtlichen Richter H a u s e n und H o e s c h für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :**I**

Die Beteiligten streiten darüber, ob mehrere vom Kläger gerügte Verfahrensmängel, die hauptsächlich die vorschriftsmäßige Besetzung des Berufungsgerichts betreffen, vorliegen und die Beitragsforderung der Beklagten einschließlich der Säumniszuschläge sowie der Mahn- und Vollstreckungskosten von zusammen 704,53 DM verjährt ist.

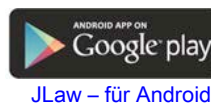
Ursprünglich forderte die Beklagte als Einzugsstelle vom Kläger für zwei bei ihm beschäftigt gewesene Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge von 690,23 DM; die Forderung erhöhte sich durch Säumniszuschläge, Mahn- und Pfändungsgebühren auf 704,53 DM. Die Beklagte setzte dem Kläger, der sich weder geäußert noch gezahlt hatte, mit Schreiben vom 3. August 1956 eine Frist zur Begleichung der Schuld von 8 Tagen, die jedoch ergebnislos verstrich, was die Beklagte alsdann veranlaßte, nach der Anschrift des Klägers zu forschen, Strafanzeige zu erstatten – die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren wegen Vergehens gegen die §§ 533, 1492 der Reichsversicherungsordnung (RVO), § 270 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) und § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) gegen den nicht auffindbaren Kläger vorläufig ein und leitete Fahndungsmaßnahmen ein – und den Kläger viermal mit öffentlichen Zustellungen zu mahnen (24. Dezember 1959, 1. Dezember 1961, 10. Dezember 1965, 9. Dezember 1966). Ein Einziehungsersuchen vom 13. Februar 1967 führte am 23. Februar 1967 zur fruchtlosen Pfändung, auf Grund deren sich der Kläger am 24. Februar 1967 meldete und meinte, die Beklagte habe gegen ihn keine Forderungen. Nachdem ihn die Beklagte schriftlich darüber aufgeklärt hatte, wie sich ihre

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Forderung von 704,53 DM zusammensetze, machte der Kläger geltend, diese Forderung sei verjährt und die Mahnungen der Beklagten hätten die Verjährung nicht unterbrochen. Unter Darlegung der maßgeblichen Vorgänge und ihres Rechtsstandpunktes forderte die Beklagte den Kläger mit Bescheid vom 15. Juni 1967 nochmals auf, den Betrag von 704,53 DM zu zahlen. Mit dem Widerspruch gegen diesen Bescheid berief sich der Kläger auf die nach seiner Ansicht inzwischen eingetretenen Verjährung. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 2. August 1967).

Auf die Klage des Klägers hat das Sozialgericht (SG) den Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben, weil die Forderung nach § 29 RVO verjährt sei und die Verjährung auch durch die öffentlichen Mahnungen und die Einziehungersuchen nicht unterbrochen worden sei. Das SG vermißte vor allem einen Leistungsbescheid, der erstmals in der Form des angefochtenen Bescheides vom 15. Juni 1967 dem Kläger zugestellt worden sei. In diesem Zeitpunkt sei aber die Forderung gegen den Kläger längst verjährt gewesen. Es könne sein, daß der Kläger die Forderung absichtlich hinterzogen habe; beweisen lasse sich dies jedoch nicht. Der Kläger habe sich während eines längeren Zeitraums im Ausland aufgehalten, was der Beklagten angeblich unbekannt gewesen sei. Eine absichtliche Beitragshinterziehung könne nicht allein darin gesehen werden, daß sich der Kläger unter Verletzung der Meldevorschriften ins Ausland begeben habe. Die absichtliche Hinterziehung setze vielmehr eine Handlungsweise voraus, die darüber hinausgehe, eine bestehende Forderung nicht zu befriedigen. Auch sei Voraussetzung, daß der Schuldner überhaupt über entsprechende Mittel zur Zahlung seiner Schulden verfüge. Geld, das er nicht habe, könne er nicht hinterziehen. Das Gericht habe keine Feststellungen über die Zahlungsfähigkeit des Klägers im streitigen Zeit-



- 4 -

raum und für die sich anschließende zweijährige Verjährungsfrist treffen könne, so daß die Behauptung des Klägers, er sei völlig mittellos, nicht habe widerlegt werden können (Urteil vom 28. Juli 1970).

Auf die Berufung der Beklagten und der Beigeladenen hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 20. Januar 1972).

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er rügt Verletzung der §§ 25, 34 und 36 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des Art. 101 des Grundgesetzes (GG) sowie des § 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

Der Kläger beantragt (sinngemäß),  
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 1972 aufzuheben und die Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Main) vom 28. Juli 1970 zurückzuweisen.

Die Beklagte und die beiden Beigeladenen beantragen,  
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

## II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

1. Mit seiner Rüge, der 8. Senat des Hess. LSG als Berufungsgericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen, vermag der Kläger nicht durchzudringen. Der Kläger meint, der Vorsitzende Richter beim Hess. LSG B, der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Hess. LSG für das Geschäftsjahr 1972 Vorsitzender des 8. Senats dieses Gerichts gewesen sei, sei "in einer ganzen Reihe von Berufungsverfahren nicht tätig geworden", vielmehr sei der Vorsitz "in den meisten Fällen" - wie auch im vorliegenden Fall - von dem Richter am Hess. LSG Dr. G geführt worden, was aber nach BGHZ 37, 210 nur dann noch als vorschriftsmäßig angesehen werden könne, wenn der ordentliche Vorsitzende mindestens 75 % der Aufgaben eines Senatsvorsitzenden selbst wahrnehme. Zum Beweis dafür, daß dies für den Vorsitzenden des 8. Senats des Hess. LSG nicht in der maßgeblichen Zeit zugetroffen habe, werde beantragt, von dem Präsidenten des Hess. LSG eine dienstliche Äußerung einzuholen.

Mit diesem Vorbringen ist dem Formerfordernis einer ordnungsmäßigen Verfahrensrüge (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) nicht genügt. § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG verlangt bei der Rüge von Verfahrensfehlern außer der Angabe der verletzten Rechtsnorm die Bezeichnung der Tatsachen und Beweismittel, die nach der Auffassung der Revision den behaupteten Verfahrensmangel ergeben. Das Vorbringen des Klägers hätte demnach wesentlich genauer und mit Einzelheiten belegt sein müssen. Dazu hätte gehört darzulegen, in welchem Umfang der Vorsitzende Richter am Hess. LSG B im Geschäftsjahr 1972 die Aufgaben eines Senatsvorsitzenden wahrgenommen hat und ferner, daß der Richter am Hess. LSG Dr. G tatsächlich über die nach § 34 Abs. 1 Satz 2 SGG zulässige Vertretung hinaus als Vorsitzender die Geschäfte im 8. Senat des Hess. LSG geführt hat.



- 6 -

Derartiges läßt die Revision jedoch mit ihren allgemein gehaltenen Ausführungen vermissen. Das Erfordernis der formgerechten Rüge läßt sich auch nicht dadurch umgehen, wie dies die Revision versucht, daß angeregt wird, vom Präsidenten des Hess. LSG eine dienstliche Äußerung über die tatsächliche Führung der Vorsitzenden-geschäfte im 8. Senat des Hess. LSG im Geschäftsjahr 1972 beizuziehen. Dazu hätte sich der erkennende Senat erst dann veranlaßt sehen müssen, wenn der Kläger seine Rüge formgerecht erhoben hätte, was aber, wie dargelegt, nicht der Fall ist.

2. Der Kläger rügt als weiteren Verstoß bei der ordnungsmäßigen Besetzung des 8. Senats des Hess. LSG in der Sitzung vom 20. Januar 1972, an dieser Sitzung habe die Richterin am Hess. LSG G N teilgenommen, obschon sie nach dem Geschäftsverteilungsplan 1972 diesem Senat nicht angehört habe. Nach dem genannten Geschäftsverteilungsplan sei der 8. Senat des Hess. LSG folgendermaßen besetzt gewesen:

" Vorsitzender: Richter Brehmer,  
Stellvertreter: Richterin an dem LSG von der Heyden,  
Beisitzer: Richterin an dem LSG von der Heyden,  
Richter an dem LSG Dr. Gurgel,  
Richter an dem LSG Dr. Wiegand."

Auch nach den diesem Geschäftsverteilungsplan beigegebenen Anmerkungen zu 3:

Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Vorsitzenden eines Senats und seines regelmäßigen Stellvertreters übernimmt der jeweilige dienstälteste Berufsrichter dieses Senats die Vertretung.  
Für Fälle, in welchen alle Berufsrichter eines Senats verhindert sind, ist als allgemeine



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Vertreterin eines verhinderten Senatsvorsitzenden die Richterin an dem LSG Geiger-Nietsch und falls auch diese verhindert ist, Richter an dem LSG Kämmerer bestimmt."

sei die Richterin Geiger-Nietsch nicht befugt gewesen, im 8. Senat des Hess. LSG mitzuwirken, weil sie nur zum Vertreter eines Vorsitzenden Richters für die Fälle bestimmt worden sei, " in welchen alle Berufsrichter eines Senats verhindert sind".

Auch mit diesem Vorbringen vermag der Kläger nicht durchzudringen. Er übersieht nämlich, daß die Richterin am Hess. LSG Geiger-Nietsch berechtigt war, bei der angefochtenen Entscheidung als Richter mitzuwirken, weil sie durch die Verfügung des Präsidenten des Hess. LSG vom 18. Januar 1972:

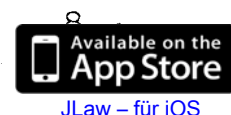
"Für die Sitzung des 8. Senats am 20. Januar 1972 bestimme ich gemäß §§ 37, 27 SGG Richterin an dem HSG Geiger-Nietsch zur Beisitzerin, da sich der Vorsitzende Richter Brehmer in Urlaub befindet und Richterin von der Heyden erkrankt ist."

in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zum Beisitzer im 8. Senat des Hess. LSG für den 20. Januar 1972 bestellt worden ist. Daß der Präsident des Hess. LSG aber nicht pflichtgemäß geprüft hätte, ob die Voraussetzungen der §§ 37, 27 SGG erfüllt waren (vgl. BGHSt 7, 205, 208), hat der Kläger nicht dargetan.

3. Soweit der Kläger sich mit Schreiben vom 6. September 1972, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 7. September 1972, nochmals mit der Frage der nach seiner Meinung vorschriftswidrigen Besetzung des Berufungsgerichts beschäftigt hat, muß dieses Vorbringen deshalb unbeachtet bleiben, weil es nach dem Ablauf der bis zum 13. Juni 1972 verlängerten Revisionsbegründungsfrist liegt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

4. Der Kläger hält "möglicherweise" auch § 197 GVG für verletzt. Der Richter am Hess. LSG Dr. Gurgel sei vom Vorsitzenden des 3. Senats des Hess. LSG, bei dem die Sache zunächst anhängig gewesen sei, zum Berichterstatter ernannt worden. Nach § 197 Satz 3 GVG hätte der Richter am Hess. LSG Dr. Gurgel in seiner Eigenschaft als Berichterstatter zuerst und nach § 197 Satz 4 GVG in seiner Eigenschaft als Vorsitzender zuletzt abstimmen müssen.

Die Revision verkennt, wenn man die Unbestimmtheit der Rüge, die durch das Wort "möglicherweise" gekennzeichnet ist, beiseite läßt, daß eine Verletzung des § 197 GVG, der im sozialgerichtlichen Verfahren gemäß § 202 SGG entsprechend anwendbar ist, allenfalls dann in Betracht kommen könnte, wenn sie sich aus dem Inhalt des Urteils selbst ergäbe (vgl. RGZ 38, 410, 412). Derartiges hat der Kläger aber nicht vorgebracht; aus dem Urteil selbst ergibt sich dazu nichts.

5. Der Rüge des Klägers, die Beklagte und die Beigeladenen seien im Berufungsverfahren nicht nach der Vorschrift der Gesetze vertreten gewesen, ist der Erfolg zu versagen. Selbst wenn diese behaupteten Mängel vorgelegen haben sollten, sind sie durch den Sachantrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG geheilt worden (vgl. BSG 32, 253 ff).

### III

In der Sache selbst hat das LSG entschieden, daß die Forderung der Beklagten nicht verjährt ist. Es hat ausgeführt, zwar habe das SG zutreffend festgestellt,

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



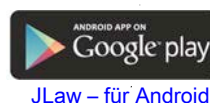
- 9 -

daß vor den verschiedenen Mahnungen und Einziehungsaufträgen kein gültiger Leistungsbescheid vorgelegen hat und die geltend gemachte Forderung daher bereits verjährt gewesen sein könnte, als der streitige Leistungsbescheid vom 15. Juni 1967 erlassen worden sei. Das LSG ist indes der Auffassung, daß es auf einen solchen Leistungsbescheid nicht ankomme, weil dem Kläger seine Verpflichtung zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen auch hinsichtlich der Höhe bekannt gewesen sei. Dieser habe nämlich in den Versicherungskarten der bei ihm beschäftigt gewesenen Arbeitnehmer bescheinigt, es seien die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden. Den Akten der Beklagten liege die Fotokopie der Versicherungskarten des Hans von B bei, nach der der Kläger für die Zeiträume vom 31. Mai bis 31. Dezember 1955 und vom 1. Januar bis 29. März 1956 bescheinigt habe "Namen und Sitz der Krankenkasse, an die die Beiträge zur IV tatsächlich voll abgeführt sind". Der Kläger habe hier die Allgemeine Ortskrankenkasse Limbourg eingetragen. Wenn es demnach, so führt das LSG weiter aus, auf einen Leistungsbescheid nicht entscheidend ankomme, so lägen darüber hinaus nach der Auffassung des LSG auch die Voraussetzungen des § 29 RVO insofern vor, als der Kläger die Beiträge absichtlich hinterzogen habe. Im Falle der Beitragshinterziehung gelte eine 30-jährige Verjährungsfrist. Wie das BSG zur Frage der absichtlichen Beitragshinterziehung entschieden habe, hinterziehe in diesem Sinn jemand Beiträge, der die Beiträge wider besseres Wissen trotz Kenntnis der Verpflichtung zur Leistung nicht zahle mit dem Zweck, die Beiträge dem Versicherungsträger zu entziehen (BSG 28, 61). Das LSG hält diese Voraussetzungen für erfüllt, da der Kläger trotz Kenntnis seiner Verpflichtung, wie sie sich aus den Eintragungen auf der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Versicherungskarte ergeben habe, nicht nur die Beiträge entgegen dieser Eintragung nicht abgeführt habe, sondern sich auch ohne Hinterlassung einer Anschrift ins Ausland abgesetzt habe. Es möge zutreffen, daß die die Sozialversicherungsbeiträge betreffende Schuld den Kläger nicht veranlaßt habe, sich ins Ausland abzusetzen. Offensichtlich aber hätten von anderer Seite weit höhere Forderungen gegen ihn bestanden, so daß die Gesamtheit aller Forderungen den Grund für sein Verhalten abgegeben haben dürfte. Zudem habe das ESG in BSG 28, 61 eine absichtliche Hinterziehung nicht nur dann angenommen, wenn der Schuldner dem Versicherungsträger die Tatsachen verschleiert habe, aus denen sich seine Zahlungsverpflichtung ergebe, sondern eine solche Absicht auch dann angenommen, wenn der Schuldner seine Versicherungsunterlagen rückhaltlos offenlege, seine Beitragsschulden ausdrücklich anerkenne und sogar Teilzahlungen erbracht habe. Das LSG hat hier die absichtliche Hinterziehung vor allen Dingen darin gesehen, daß der Schuldner trotz Kenntnis seiner Verpflichtung sich ins Ausland abgesetzt habe und bei seiner Rückkehr und der Zahlungsaufforderung der Beklagten, ohne weiter auf die Tatsache der offenen Beiträge einzugehen, sich sofort darauf berufen habe, die Forderung sei verjährt. Daher komme es nicht mehr darauf an, wie dies das SG ausgeführt habe, ob der Kläger im Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit über genügend flüssige Mittel zur Begleichung der Beitragsschulden verfügt habe. Tatsächlich müsse der Kläger in jenem Zeitpunkt noch über flüssige Mittel verfügt haben, denn er habe die Löhne seiner Arbeitnehmer bezahlt, da diese sonst nicht weiter für ihn tätig geworden wären. Wenn der Kläger im übrigen seine Zahlungsunfähigkeit der Kasse mitgeteilt hätte, hätte diese Maßnahmen nach § 398 RVO beantragen können. Tat-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

sächlich aber habe der Kläger die Beklagte in dem Glauben gelassen, sie werde das Geld bekommen. Auch dies spreche dafür, daß er die Sozialversicherungsbeiträge absichtlich hinterzogen habe.

Dem ist entgegen der Ansicht des Klägers beizutreten.

Der Gedanke der Revision, daß Vorschriften und Rechtsgedanken des bürgerlichen Rechts auch im Bereich des Sozialversicherungsrechts Geltung beanspruchen können, trifft zwar grundsätzlich zu. Dies gilt indes dann nicht, wie das bei § 29 RVO der Fall ist, wenn der Gesetzgeber eine eigenständige, von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und den ihnen zugrunde liegenden Vorstellungen abweichende Regelung getroffen hat. Daß der Gesetzgeber eine derartige von den Vorschriften des BGB abweichende Regelung hinsichtlich der Verjährung in § 29 RVO getroffen hat, ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum der Gesetzgeber absichtlich hinterzogene Beitragsrückstände bereits mit Ablauf von zwei Jahren verjähren lassen sollte. Der erkennende Senat sieht sich daher nicht veranlaßt, das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 GG auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Die Rechtsauffassung des ISG, der Kläger habe die Beitragsrückstände absichtlich hinterzogen, ist rechtsirrtumsfrei. Das ISG hat ersichtlich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger nach der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge bestrebt gewesen ist, das ihm verbliebene Vermögen sowie ihm zukünftig zufließende Mittel dem Zugriff der Beklagten zu entziehen. Damit hat das Berufungsgericht zutreffend die Voraussetzungen einer absichtlichen Hinterziehung von Beiträgen im Sinn des § 29 Abs. 1



- 12 -

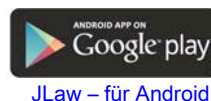
RVO festgestellt (vgl. SozR Nr. 15 zu § 29 RVO). Entgegen der Ansicht des Klägers ist es auch nicht zu beanstanden, wenn das LSG aus dem Verhalten des Klägers auf eine Hinterziehungsabsicht geschlossen hat. Das LSG konnte, ohne damit die Vorschriften der §§ 103, 128 SGG zu verletzen, aus dem Umstand, daß der Kläger ohne ordnungsgemäße Abmeldung und ohne eine Anschrift zu hinterlassen das Bundesgebiet verlassen hatte, folgern, daß er sich dem Zugriff seiner Gläubiger, also auch der Beklagten hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge, entziehen wollte. Soweit der Kläger mit seiner Revision geltend macht, er sei "ins Ausland gegangen, weil er sich in einer ausweglosen Lage sah und sich mit den gegen ihn behördlicherseits getroffenen Maßnahmen einfach nicht abfinden konnte", läßt dieses Vorbringen einen Hinweis dafür vermissen, aus welchem Grund sich das Berufungsgericht hätte gedrängt fühlen müssen, nach anderen als den von ihm geltend gemachten finanziellen Gründen für den Wegzug des Klägers zu forschen. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das LSG davon ausgegangen ist, dem Kläger sei bekannt gewesen, daß die Forderung der Beklagten bestanden habe. Das LSG hat diese Feststellung aus dem Inhalt einer in Fotokopie bei den Akten befindlichen Versicherungskarte gewonnen. Die beige ladene Landesversicherungsanstalt hatte gerade auf diesen Umstand im Berufungsverfahren hingewiesen; der Kläger hätte also hinreichend Gelegenheit gehabt, sich zu diesem Punkt zu äußern, wenn er es gewollt hätte. Zutreffend hat zudem das LSG es als unerheblich bezeichnet, ob der Kläger im Zeitpunkt seiner Abreise ins Ausland über ausreichend flüssige Mittel verfügt hat. Insoweit übersieht der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Kläger, daß der Tatbestand der Beitragshinterziehung auch dadurch verwirklicht werden kann, daß der Schuldner sein zukünftiges Einkommen dem Gläubiger entzieht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)